



Sitzung vom

16. Oktober 2023

Mitgeteilt den

17. Oktober 2023

Protokoll Nr.

811/2023

St. Moritz Energie (SME)

Sanierung Fischgängigkeit am Seeregulierwehr Sils i. E.

Projektgenehmigung

I. Ausgangslage

Die **St. Moritz Energie** (nachfolgend **SME** genannt) nutzt das Wasser des Inns und den Oberengadiner Seen zur Stromerzeugung im Kraftwerk Islas. Das Nutzungsrecht endet am 31. Dezember 2067.

Seit 1945 werden die Oberengadiner Seen zur Stabilisierung der Seepiegel sowie zur Energieerzeugung durch die Regulieranlagen bei der Strassenbrücke Sils Baselgia (Ausfluss Silsersee) und in Buocha da Sela (Ausfluss Silvaplannersee) reguliert. Die fischereirechtliche Bewilligung für die Seenregulierung wurde mit Regierungsbeschluss vom 10. März 2020 (Prot. Nr. 161/2020) erteilt.

Am Regulierwehr Sils i.E., worüber ganzjährig Wasser abfließt, wird kein Wasser für die hydroelektrische Nutzung gefasst. Das rund zwei Meter hohe Wehr steht in einem Fischgewässer hoher Bedeutung (Inn). Die Leitfischarten im betroffenen Abschnitt sind die Bachforelle und die Äsche. Das Wehr ist seitlich mit einer unbefriedigenden Fischwanderhilfe ausgestattet. Mit Beschluss vom 23. Februar 2016 (Prot. Nr. 157/2016) verfügte die Regierung des Kantons Graubünden Sanierungsanordnungen für das Regulierwehr Sils i.E. bezüglich des Fischaufstiegs.

II. Projekt

1. Projektgenehmigungsgesuch

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 beantragte die SME der Regierung die Genehmigung der baulichen Massnahmen zur Sanierung des Fischaufstiegs und der freien Fischwanderung am Regulierwehr Sils i.E. (RW Sils). Durch den Umbau soll die freie Fischwanderung ermöglicht und das Steckenbleiben von Fischen im Schlitz der Wehr-Oberkante verhindert werden.

2. Fristverlängerung betreffend Realisierung des Bauprojekts

Die mit Regierungsbeschluss vom 23. Februar 2016 (Prot. Nr. 157/2016) angeordnete Frist zur Sanierung des RW Sils bezüglich Fischaufstieg und der freien Fischwanderung wurde mit Regierungsbeschluss vom 24. September 2019 (Prot. Nr. 713/2019) erstreckt. Demnach musste ein Bauprojekt (Bewilligungsdossier) bis spätestens 31. Dezember 2019 eingereicht werden, was vorliegend der Fall war. Das Bauprojekt (Bauabschluss) muss gemäss Fristerstreckungsbeschluss bis spätestens 24 Monate nach Zusicherung der Entschädigung durch das Bundesamt für Umwelt realisiert werden.

III. Formelles

1. Öffentliche Auflage und Publikation

Das Projektgenehmigungsgesuch der SME für die Sanierung bezüglich Fischaufstieg und der freien Fischwanderung am RW Sils sowie die dazugehörigen Unterlagen wurden vom 18. Februar 2020 bis 19. März 2020 in der Gemeinde Sils i.E./Segl sowie beim Kanton öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziert.

2. Einsprachen

Zum Vorhaben sind keine Einsprachen erhoben worden.

3. Vernehmlassungen

3.1 Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Amtsstellen und Institutionen Stellungnahmen eingereicht:

- **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 23. Januar 2020;
- **Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)**, 19. Februar 2020;
- **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 5. März 2020;
- **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**, 12. März 2020;
- **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 19. März 2020;
- **Tiefbauamt (TBA)**, 30. März 2020;
- **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 28. Mai 2020;
- **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 4. Juni 2020.

3.2 Folglich wurden die kantonalen Stellungnahmen des AJF und ANU am 26. Juni 2020 zur Anhörung ans **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** eingereicht. Deren Beurteilung erging am 17. Juni 2022.

3.3 Die **Gemeinde Sils i.E./Segl** liess sich zum Vorhaben mit Stellungnahme vom 14. Februar 2020 vernehmen.

3.4 Das Bauprojekt zur Sanierung des Fischaufstiegs und der freien Fischwanderung am RW Sils wird von den Fachstellen grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig beurteilt. Es wird jedoch die Aufnahme verschiedener Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren, Verfahrenskoordination
Das Sanierungsprojekt tangiert die wasserrechtlichen Eckwerte der Wasser-

kraftnutzung des Inns nicht. Eine Anpassung der entsprechenden Wasserrechtsverleihung ist somit nicht erforderlich. Die vorgesehenen baulichen Arbeiten am RW Sils tangieren jedoch die bestehende Wasserkraftanlage und machen überdies die Prüfung verschiedener spezialgesetzlicher Bewilligungen erforderlich. Die Beurteilung des Projekts erfolgt deshalb im Rahmen eines wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens nach Art. 57 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), womit sämtliche für das Projekt erforderlichen Bewilligungen formell und materiell koordiniert werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Regierung (vgl. Art. 58 Abs. 1 BWRG).

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Dies hat im Rahmen einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erfolgen, sofern gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) eine UVP-Pflicht besteht. Von der Durchführung einer formellen UVP kann abgesehen werden, wenn es sich um Revisionsarbeiten handelt, welche keine wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV zur Folge haben. In diesen Fällen muss auch kein Umweltverträglichkeitsbericht i.S.v. Art. 10a Abs. 2 und Art. 10b USG erstellt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Verbesserungsmassnahme einer bestehenden mangelhaften Fischaufstiegshilfe als Sanierungsmassnahme zu Gunsten der freien Fischwanderung, welche als nicht wesentliche Umbaute taxiert wird. Wie dies bei umweltrechtlichen Sanierungen regelmässig der Fall ist, führen Anlageänderungen im Ergebnis zu einer Verminderung der den Kraftwerken zuzurechnenden Umweltbelastungen. Deshalb kann von der Erstellung eines formellen UVB abgesehen werden (vgl. BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 3.3). Unabhängig davon hat die SME vorliegend aufgezeigt, dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt ent-

spricht (vgl. auch Art. 3 und Art. 4 UVPV; Technische Bericht vom 20. Dezember 2019, Ziff. 9, S. 30 f.). Die Projektunterlagen werden von den Fachbehörden für die Beurteilung nicht beanstandet.

1.3 Ordnungsgemässe Auflage und Publikation

Mit der öffentlichen Auflage des Genehmigungsgesuchs und den massgeblichen Unterlagen sowie den entsprechenden Publikationen (vgl. vorne Ziff. III.1.) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 BWRG erfüllt.

2. Wasserrechtliche Beurteilung und Auflagen

Die wasserrechtlichen Eckpunkte werden gemäss Stellungnahme des AEV vom 19. März 2020 durch die geplanten Massnahmen am RW Sils nicht tangiert. Aus wasserrechtlicher Sicht könne daher dem Projektvorhaben (Neubau Fischaufstiegshilfe am RW Sils) zugestimmt werden. Für die Regierung bestehen keine Anhaltspunkte, um von den Ausführungen der Fachbehörde abzuweichen. Die wasserrechtliche Genehmigung in Bezug auf das Gesuch betreffend Projektgenehmigung zur Sanierung des Fischaufstiegs und der freien Fischwanderung am RW Sils kann demnach erteilt werden. Die entsprechenden Auflagen (Anzeige Baubeginn und Bauvollendung, Kollaudation) sind in den Beschluss aufzunehmen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Beschränkung der Beurteilung auf die neuen Anlagenelemente

Vorliegend sind die umweltrechtlichen Untersuchungen und Abklärungen auf die zu sanierenden Anlagenteile und die zu ersetzende Fischaufstiegshilfe zu beschränken. Eine Neubeurteilung der bewilligten wasserrechtlichen Nutzung des Inns (d.h. eine Konzessionsänderung) und der Gesamtanlage ist somit nicht erforderlich.

3.2 Fischerei

Eingriffe in die Gewässer erfordern nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) i.V.m Art. 19 Abs. 1 des kanto-

nenal Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Ausgenommen von der fischereirechtlichen Bewilligungspflicht sind Wasserentnahmen, sofern und soweit sie einer Bewilligung nach Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20) bedürfen (Art. 8 Abs. 4 BGF). Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben bei Neuanlagen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen Massnahmen zum Schutz der Lebensbedingungen und -räume gemäss Art. 9 BGF vorzuschreiben. Als Neuanlagen gelten dabei auch Anlagen, die erweitert oder wieder Instand gestellt werden (Art. 8 Abs. 5 BGF). Im Übrigen verpflichtet auch Art. 23 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) die Werkbesitzer, zum Schutz der Fischerei geeignete Einrichtungen sowie Massnahmen umzusetzen.

Gemäss der Stellungnahme des AJF vom 28. Mai 2020 betrachte die Fachbehörde die aus dem Variantenstudium gewählte Massnahme der Optimierung des bestehenden Fischpasses (Schlitzpass) für die Sanierung des Fischaufstiegs als geeignet und zielführend. Der Inn sei ein wertvolles Fischgewässer. Wasserbauliche Massnahmen in Fischgewässern müssten grundsätzlich ausserhalb der Laichzeit und der Embryonalentwicklungsphase ausgeführt werden. Aufgrund der hydrologischen Gegebenheiten des Gewässers als auch dem Vorkommen von Frühjahrs- und Herbstlaichern (Äsche und Bachforelle) anerkenne das AJF, dass mehrere Etappen der Bauausführungen in der Laichzeit der Äsche und/oder Bachforelle stattfänden. Entsprechend sei darauf zu achten, dass die Baugrube während der Laichzeit so eingerichtet und betrieben werde, dass keine Trübung des Inns stattfindet. Der Baugrubenabschluss im Unterwasser solle mittels Big Bags (gefüllt mit gewaschenem Material z.B. Sand, Sickerkies etc.) und Rahmen-Schalungselementen erstellt werden. Für die Zwischenfüllung solle keinesfalls Fremdmaterial zugeführt werden, da dies bei Ausspülungen zu starken Trübungen und damit einer starken negativen Beeinträchtigung der darunterliegenden Gewässerabschnitte führe. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die fischereirechtliche Bewilligung

nach Art. 8 BGF kann somit unter Auflagen erteilt werden. Die entsprechenden Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.3 Reinhaltung der Gewässer (Grundwasserschutz)

In der Stellungnahme vom 4. Juni 2020 führt das ANU aus, dass der Standort des Bauvorhabens gemäss kantonaler Gewässerschutzkarte im Gewässerschutzbereich A_u liegen würde. Das Bauwerk komme voraussichtlich unterhalb des Grundwasserspiegels zu liegen. Für die Realisierung der Bauarbeiten sei eine temporäre Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung notwendig, weshalb die Baugrube mit einer Spundwand gesichert werden solle. Da das Bauwerk in Längsrichtung zum Fliessgewässer und somit längs zur Grundwasserströmungsrichtung angeordnet werde, sei davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]) betreffend Verminderung der Durchflusskapazität gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um maximal 10 Prozent eingehalten würden. Entsprechend werde eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich, welche unter Auflagen erteilt werden könne (Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. d und Art. 8 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200]). Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die entsprechenden Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.4 Bauabfälle und Baustellenabwasser

3.4.1 Bauabfälle

Art. 30 ff. des USG enthalten Vorschriften über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen. Grundsätzlich gilt es, Abfälle möglichst zu vermeiden (Art. 30 Abs. 1 USG). Anfallende Abfälle müssen – soweit möglich – verwertet werden. Andernfalls sind sie umweltverträglich und – sofern machbar und sinnvoll – im Inland zu entsorgen (Art. 30 Abs. 2 und 3 USG). Das USG enthält zahlreiche Vorgaben zum Umgang mit Abfällen und zur Errichtung bzw. zum Betrieb von Abfallanlagen, wozu auf Verordnungsstufe, insbesondere in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), zahlreiche Ausführungsbestimmungen enthalten

sind. Zu beachten sind ferner Art. 30 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) sowie Art. 15a ff. der dazugehörigen Verordnung (Kantonale Umweltschutzverordnung, KUSV; BR 820.110). Art. 39 Abs. 2 KUSG verlangt, dass im Baugesuch Angaben über die Art und Menge der bei der Ausführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sowie über deren Entsorgung gemacht werden.

Gemäss der Stellungnahme vom 4. Juni 2020 des ANU seien die Angaben zu den anfallenden Bauabfällen im Technischen Bericht vom 20. Dezember 2019 ausreichend.

3.4.2 Baustellenabwasser

Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht sind mit Blick auf die für die Projektrealisierung anstehenden Bautätigkeiten die Vorgaben hinsichtlich der Abwasserbehandlung und -beseitigung zu berücksichtigen (Art. 7 ff. GSchG, Art. 6 ff. GSchV, Art. 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100]). Abwasser muss gereinigt und entweder versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wobei dies nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde erfolgen darf (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 GSchG; Art. 11 ff. KGSchG).

Diesbezüglich hält das ANU in der Stellungnahme vom 4. Juni 2020 fest, dass anfallendes Baustellenabwasser vor der Ableitung vorzubehandeln sei. Die Entwässerung der Baustelle habe gemäss SIA-Empfehlung 431 und dem Merkblatt des ANU vom Juni 2004 über die Entwässerung von Baustellen (BM006) zu erfolgen. Die Bewilligung könne unter Auflagen (konkret die Erstellung eines Entwässerungskonzepts) erteilt werden. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 GSchG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 8 KGSchV kann somit unter Auflagen erteilt werden. Die entsprechenden Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.5 Wald und Naturgefahren

Aus der Stellungnahme vom 5. März 2020 des AWN ergeht, dass die Realisierung des Bauvorhabens keine Waldfläche tangiere. Das Bauvorhaben befinde sich grösstenteils in einem Erfassungsbereich mit vollständigem Ereigniskataster. Das geplante Bauvorhaben befinde sich aufgrund einer Hochwasser-, Steinschlag- und Lawinengefährdung in der Gefahrenzone 1 (rot). Die Hochwassersituation werde durch das Bauvorhaben nicht negativ beeinflusst. Dem Vorhaben könne ohne forstrechtlichen Auflagen zugestimmt werden. Für die Regierung sind keine Gründe ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen.

3.6 Das BAFU hält in der Stellungnahme vom 17. Juni 2022 fest, dass mit der zum Bauprojekt ausgearbeiteten Variante (Optimierung des bestehenden Fischpasses) die Kriterien Auffindbarkeit, Passierbarkeit und Fischschutz zufriedenstellend seien. Das BAFU verzichte auf Anträge, da die freie Fischwanderung am RW Sils wiederhergestellt werden könne. Die Verhältnismässigkeit sowie Zumutbarkeit seien voraussichtlich gegeben.

3.7 Der Gemeindevorstand Sils i.E./Segl hält in der Stellungnahme vom 14. Februar 2020 fest, dass die Bestrebung der SME, das Wehr zur Erzielung einer fischbiologisch einwandfreien Lösung zu sanieren, unterstützt werde. Er beantragt, dass bei dem in der Landschaftsschutzzone und im BLN-Gebiet 1908 zu liegenden kommenden Vorhaben die oberflächlichen Anlageteile gestalterisch einwandfrei auszuführen seien, sodass eine landschafts- wie ortsbildschützerisch befriedigende Ausbildung der Anlage erfolge. Es betreffe dies namentlich den rund 25 m langen Zaun, die Gitterrostabdeckungen und die Umgebungsgestaltung des Wehrs. Insofern sei die SME zu verpflichten, in Absprache mit der Bewilligungsbehörde einen anerkannten Umweltbaubegleiter oder Landschaftsarchitekten zur sorgfältigen landschaftlichen wie ortsbildlichen Gestaltung der Anlage beizuziehen und die Anlage durch die Baubehörde in dieser Beziehung nach Ausführung abnehmen zu lassen.

Das RW Sils liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets, weshalb die Vorschriften über den Ortsbildschutz vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Hinsichtlich des Landschaftsschutzes wird der Beizug einer Umweltbaubegleitung von der Regierung als zielführend erachtet, weshalb die entsprechenden Auflagen in den Beschluss aufzunehmen sind.

4. Raumplanungsrechtliche Ausnahme- und Baubewilligung

- 4.1 Bauten ausserhalb der Bauzone bedürfen neben einer Baubewilligung einer Ausnahmbewilligung (Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700] sowie Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100]).
- 4.2 Das Vorhaben erweise sich gemäss Stellungnahme des ARE vom 23. Januar 2020 als standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Namentlich vom Bauvorhaben betroffen seien die Zone "übriges Gemeindegebiet" mit einer überlagerten Landschaftsschutzzone sowie einer überlagerten Gefahrenzone 1. Auch tangierten Teile des Projektes den im Generellen Erschliessungsplan aufgeführten Fuss- und Wanderweg sowie die darin erwähnte Sammelstrasse, welche das Gewässer an der betroffenen Stelle überquert. Zudem grenze das Vorhaben einerseits an die Kantonsstrasse, andererseits an eine öffentliche Parkierungsanlage. Gemäss Technischem Bericht seien mit keinen negativen Auswirkungen auf die angrenzende Infrastruktur zu rechnen. Aus Sicht des ARE ergäben sich keine raumplanerischen Einwände gegenüber dem Projekt.
- 4.3 Gemäss der Stellungnahme des ANU vom 4. Juni 2020 seien zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit Arbeiten im Gewässerraum erforderlich. Solange die Gewässerräume nicht eigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung einer Gemeinde festgelegt wurden, bedürfen Bauvorhaben, welche gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 innerhalb des Gewässerabstands zu liegen kommen, der Zustimmung des ANU als zuständige kantonale Fachstelle (Art. 108b Abs. 1 KRG i.V.m. Art. 2 Abs. 3 KGSchG und Art. 1 Abs. 2 KGSchV). Im Gewässerraum dürfen gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen

Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Die Wiederherstellung der Fischgängigkeit liege im öffentlichen Interesse und sei an einen Standort im oder am Gewässer angewiesen. Deshalb erweise sich das Bauvorhaben als standortgebunden und liege im öffentlichen Interesse. Die Voraussetzungen von Art. 41c Abs. 1 GSchV seien damit erfüllt.

- 4.4 Nachdem die Standortgebundenheit gemäss Einschätzung der beiden Fachstellen ausgewiesen ist und keine entgegenstehenden, überwiegenden öffentlichen Interessen erkennbar sind, ist unter der Berücksichtigung von Art. 41c Abs. 1 GschV die entsprechende Bewilligung nach Art. 22 i.V.m. Art. 24 RPG für die vom Projekt umfassten Bautätigkeiten zu erteilen.

5. Wasserbau (wasserbaupolizeiliche Bewilligung)

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässerraum beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Eine Bewilligung wird gemäss Art. 22 Abs. 2 KWBG dann erteilt, wenn die Inanspruchnahme am vorgesehenen Standort erforderlich ist, der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt und keine öffentlichen Interessen überwiegen. Diese Voraussetzungen werden vorliegend erfüllt, weshalb die wasserbaupolizeiliche Bewilligung zu erteilen ist.

6. Strassen

Das TBA bringt in der Stellungnahme vom 30. März 2020 vor, dass für die Baustelleninstallation im Bereich des bestehenden Ausstellplatzes auf der Parzelle Nr. 2317 (Eigentum Kanton) entsprechende Pläne fehlen würden. Teile des RW Sils resp. der Fischaufstiegshilfe würden ausserdem die Abstandsvorschriften gemäss Art. 19 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) unterschreiten, wozu es einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 47 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) bedürfe, welche unter Auflagen erteilt werden könne. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 47 StrG kann

somit unter Auflagen erteilt werden. Die entsprechenden Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

7. Weitere Feststellungen und Auflagen

7.1 Brandschutz und Feuerwehr

Die GVG, Abteilungen Brandschutz und Feuerwehr, hält in der Stellungnahme vom 19. Februar 2020 fest, dass das Bauvorhaben aus brandschutz- und feuerwehrtechnischer Sicht nicht relevant sei und somit keine Auflagen nötig würden. Entsprechend werden keine Auflagen in den Beschluss genommen.

7.2. Gebäudeversicherung

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BR 830.100) können Gebäude und Gebäudeteile, die wegen ihres Standorts, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art der Benützung besonders gefährdet sind, ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.

Die GVG, Abteilung Versicherung, hält in der Stellungnahme vom 19. Februar 2020 fest, dass das geplante Projekt für die Fischgängigkeit mit optimiertem Schlitzpass gemäss Art. 13 des Gebäudeversicherungsgesetzes kein Gebäude/Gebäudeteil sei und somit nicht versichert werden könne. Entsprechend werden keine Auflagen in den Beschluss genommen.

7.3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Das KIGA hat die zugestellten Planunterlagen in Bezug auf das Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) geprüft und entsprechende Bemerkungen festgehalten. Die in Bezug auf das Projekt vorgesehenen Massnahmen und Auflagen bzgl. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit, Industrie, Gewerbe und Handel [Arbeitsgesetz; SR 822.11] und Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz Art. 2 [ArGV 3; SR 822.113] und Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]) sowie in Bezug

auf Geländer und Ortsfeste Leitern (Inspektionsschacht) sind gemäss Regierung in Anlehnung an die Stellungnahme des KIGA vom 12. März 2020 entsprechend in das Dispositiv aufzunehmen.

8. Verfahrenskosten, Gebühren

Der Kanton ist nach Art. 32 Abs. 1 BWRG berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten. Die dem Kanton aufgrund des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 2500 Franken sind gemäss Art. 32 Abs. 1 BWRG der SME zu belasten.

V. Beschluss

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs vom 20. Dezember 2019, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 57 und Art. 58 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sowie die einschlägigen, spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen und auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Projektgenehmigung

- 1.1 Das Projekt gemäss Gesuch vom 20. Dezember 2019 betreffend Sanierung des Fischaufstiegs und der freien Fischwanderung am Regulierwehr Sils i.E., wird unter den nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die für die Bauvorhaben erforderlichen Bewilligungen werden der St. Moritz Energie unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

1.2 Die folgenden Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:

- Technischer Bericht zum Bauprojekt vom 20. Dezember 2019 inkl. Konzept zur Erfolgskontrolle vom August 2019
- Übersichtplan, 1:10 000, Bauprojekt Schlitzpass Nr. 1633-1801-4-001, 20. Dezember 2019
- Situationsplan, 1:50, Bauprojekt Schlitzpass Nr. 1633-1801-4-002, 20. Dezember 2019
- Längs- und Querschnitt sowie Detail Abfangung Unterzug Brücke, 1:50, Bauprojekt Schlitzpass Nr. 1633-1801-4-003, 20. Dezember 2019
- Schnitte, 1:50, Bauprojekt Schlitzpass Nr. 1633-1801-4-004, 20. Dezember 2019

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Die St. Moritz Energie hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der abgeänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

2.2 Die Kollaudation der durch die Massnahme betroffenen Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss durchzuführen. Die St. Moritz Energie hat die hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne des ausgeführten Bauwerks spätestens sechs Monate nach Bauabschluss zu erstellen und dem Amt für Energie und Verkehr vorab elektronisch und im Anschluss an die Abnahme in vierfacher Ausführung einzureichen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt, Schonungsgebot

Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind zu ergänzen mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen.

3.2 Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.2.1 Die Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die durch die Sanierung der Fischgängigkeit verursachten technischen Eingriffe wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Der Baugrubenabschluss im Unterwasser ist mit Big Bags und Rahmen-Schalungselemente zu erstellen. Für die Zwischenfüllung ist von der Zufuhr von Fremdmaterial abzusehen.
- Anfallendes Sickerwasser in der Baugrube oder anderweitiges Baustellenabwasser ist abzupumpen und über ein Absetzbecken in den Inn zurückzuführen.
- Das Erstellen und der Abbau der Wasserhaltungselemente hat so zu erfolgen, dass eine Trübung des Inns sowohl bezüglich Trübungsgrad als auch der zeitlichen Ausdehnung auf ein Minimum beschränkt wird. Dies insbesondere in der Zeitspanne von Mitte März bis Mitte Mai und Mitte Oktober bis Ende Dezember.
- Es sind Massnahmen zu treffen, damit keine gewässergefährdenden Stoffe wie bspw. Öl, Trübstoffe oder Betonwasser ins Gewässer gelangen können.
- Der zuständige Fischereiaufseher (Linard Jäger, Tel. 079 254 24 50), ist vorzeitig über den Baubeginn zu informieren. Er entscheidet über die notwendigen Massnahmen zum Schutze der aquatischen Fauna.
- Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben, auf einem befestigten Platz, abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugrube oder des Gewässerbereiches aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amtes für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.
- Es ist eine anerkannte Umweltbaubegleitung vor Ort zu integrieren, welche die Bauleitung bezüglich der Einhaltung der hydraulischen und baulichen Parameter unterstützt (Umsetzungskontrolle).

- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter auf die vorstehenden Auflagen aufmerksam zu machen.
- Für die zwingend notwendigen Wirkungskontrollen sind dafür spezialisierte Fachbüros beizuziehen. Insbesondere die Planung und Durchführung der biologischen Funktionskontrolle hat in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei zu erfolgen.

3.2.2 Die grundwasserschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 32 Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für Eingriffe in besonders gefährdete Bereiche wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Für die Trockenlegung der Baugrube ist eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich. Für die Realisierung der Grundwasserabsenkung ist ein detailliertes Wasserhaltungskonzept auszuarbeiten. Aus diesem muss das geplante Verfahren (z.B. Pumpensumpfe), die Position allfälliger Brunnen, die zu erwartende Abwassermenge, allfällige Vorbehandlungen inklusive Dimensionierung der Abwasserbehandlungsanlage sowie die Ableitung (z.B. Einleitung) des anfallenden, geförderten Grundwassers hervorgehen. Das Wasserhaltungskonzept ist vor Baubeginn dem Amt für Natur und Umwelt zur Kenntnisnahme einzureichen.
- Die verwendeten Stoffe (Betonzusatzmittel etc.), welche bei der Ausführung der wasserberührenden Betonteile zum Einsatz kommen, dürfen das Grundwasser (bzw. Oberflächengewässer) nicht negativ beeinträchtigen.
- Die Baugrubenabschlüsse müssen nach Fertigerstellung der Arbeiten aus dem Boden entfernt werden (allfällige Spundwände sind rückziehbar auszubilden).
- Allfällige Hinterfüllungen (Sickerpackungen) im Bereich des Grundwasserleiters sind mit durchlässigem, natürlichem, nicht verschmutztem Material (kein Recyclingmaterial) auszuführen.

- Während dem Bau und dem Betrieb sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, welche eine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers und Oberflächengewässers verhindern.
- Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugruben aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amts für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.

3.2.3 Die Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 GSchG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a sowie Art. 8 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) für die Einleitung oder Versickerung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Entwässerung der Baustelle hat gemäss der SIA Empfehlung 431 und dem Merkblatt über die Entwässerung von Baustellen (BM006) des Amts für Natur und Umwelt vom 1. Juni 2004 zu erfolgen.
- Durch die beauftragten Unternehmen ist vor Baubeginn mittels Gesuchsformular zur Behandlung und Ableitung von Baustellenabwasser (BF077) des Amts für Natur und Umwelt ein detailliertes Entwässerungskonzept zu erstellen, aus dem zumindest die abwasserproduzierenden Anlagen, die zu erwartenden Abwassermengen, allfällige Vorbehandlungsanlagen inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung hervorgehen. Das Entwässerungskonzept ist dem Amt für Natur und Umwelt zur Kenntnisnahme einzureichen.

3.3 Auflagen der Gemeinde Sils i.E./Segl

- Zäune, Gitterrostabdeckungen und die Umgebungsgestaltung des Regulierwehrs Sils i.E. sind unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes einwandfrei auszuführen.

- Zur sorgfältigen Einbettung der Anlage in die bestehende Landschaft ist eine anerkannte Umweltbaubegleitung beizuziehen.

4. Raumplanungsrechtliche Bewilligung

Die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 22 i.V.m. Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) wird für das projektierte Vorhaben erteilt.

5. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 801.100) wird erteilt.

6. Strassengesetzliche Bewilligungen und Auflagen

- 6.1 Die Bewilligung gemäss Art. 44a des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) für Bauten und Anlagen in, auf und über der Kantonsstrasse wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:
- Allfällige Baustelleninstallationen im Bereich der Kantonsstrasse sind frühzeitig vor Baubeginn dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 3 Samedan, zur Prüfung vorzulegen.
 - Allfällige Leitungsverlegungen im Bereich der Kantonsstrasse sind frühzeitig vor Baubeginn dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 3 Samedan, zur Prüfung vorzulegen.
- 6.2 Die Ausnahmebewilligung (Näherbaurecht) nach Art. 47 StrG wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:
- Die Anlage hat dem genehmigten Projekt zu entsprechen. Die St. Moritz Energie hat vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 3 Samedan, Kontakt aufzunehmen.
 - Bestehende Entwässerungsanlagen der Kantonsstrasse sind allenfalls im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 3 Samedan, anzupassen.

- Den Anordnungen und Weisungen des Tiefbauamtes Graubünden, Bezirk 3 Samedan, ist Folge zu leisten. Die Kosten für sämtliche Anpassungsarbeiten trägt die St. Moritz Energie AG.
- Die Anlage ist von ihrer Eigentümerin auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, wenn sich dafür ein öffentliches Interesse strassenseits einstellt.
- Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Einwirkung des Verkehrs oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen. Die Bauten sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den Einwirkungen der Strasse sowie der Beanspruchung durch den Verkehr und den Strassenunterhalt (insbesondere Winterdienst) standhalten.
- St. Moritz Energie haftet dem Kanton und auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bau, dem Bestand oder dem Unterhalt der Anlage entsteht.
- Der Kanton lehnt jede auf die eidgenössische Umweltschutzgesetzgebung gestützte Forderung aufgrund von Immissionen (insbesondere Lärm und Erschütterungen) ab, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Näherbaubewilligung entstehen kann. Dies gilt insbesondere für den Bereich, in dem die Abstandsvorschriften gemäss kantonaler Strassengesetzgebung nicht eingehalten sind.
- Im Bereich der Kantonsstrasse ist die Baustelle im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 3 Samedan, und der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik, so zu sichern, dass keine Schäden und Gefahren für die Kantonsstrasse und ihre Benützer entstehen. Die freie Durchfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

6.3 Die strassengesetzliche Bewilligung von Anschlüssen gemäss Art. 52 StrG wird unter der nachfolgenden Auflage erteilt:

- Allfällige temporäre Baustellenzufahrten im Bereich der Kantonsstrassen sind frühzeitig vor Baubeginn der Strassenbaupolizei des Tiefbauamtes Graubünden zur Prüfung vorzulegen.

7. Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Allgemeines:

- Die nachstehenden erforderlichen Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ergeben sich aus den Angaben in Plänen und Beschreibung.
- Werden wesentliche Änderungen gegenüber dem Gesuch notwendig, sind diese entsprechenden Planunterlagen dem Arbeitsinspektorat einzureichen.
- Ist das Bauobjekt fertig erstellt, ist dem Arbeitsinspektorat Meldung zu machen.
- Die Anordnung von nachträglich erkannten Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bleiben vorbehalten.
- Baubewilligungen und Vorschriften der Gemeinde Sils i.E./Segl und weiteren Amtsstellen bleiben vorbehalten.

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit:

- Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.
- Sturzseiten von Treppenöffnungen, Zwischenpodesten, Zwischenböden, Lagerpodesten, Zugangsrampen usw., die Teil des Gebäudes sind, sind mit Geländern von mindestens 1 m Höhe, mit Knieleisten sowie mit mindestens 10 cm hohen Fussleisten zu versehen.
- Für die Gestaltung von ortsfesten Leitern an Maschinen und Anlagen wird auf das SUVA-Factsheet 33045 verwiesen. Für die übrigen ortsfesten Leitern wird auf die EKAS-Wegleitung (Kap. 315) zu Art. 18 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30 verwiesen.

- An der Ausstiegsstelle von ortsfesten Leitern müssen mindestens 1 m hohe Haltestangen vorhanden sein.
- Ortsfeste Leitern im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen.
- Für Massnahmen zum Schutz von allein arbeitenden Personen wird auf die SUVA-Publikation 44094 und 67023 verwiesen.
- Für Publikum zugängliche Absturzstellen müssen mit Absturzsicherungen versehen sein, die der SIA-Norm 358 "Geländer und Brüstungen" entsprechen. Bei Neubauten wird bei Geländern eine Höhe von 1,1 m empfohlen.

8. Staatsgebühr und Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

- Prüfgebühr	Fr.	2500.00
- Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>460.00</u>
Total	Fr.	<u>2960.00</u>

gehen zu Lasten der St. Moritz Energie. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV)	Fr.	2500.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	460.00

9. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 und Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Ples-surstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

11. Mitteilung

11.1 unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk (Dispositiv Ziff. 1.2) versehenen Unterlagen an:

- St. Moritz Energie, Via Signuria 5, 7500 St. Moritz (A-Post Plus)
- Gemeinde Sils i. E. / Segl, Chesa Cumünela, Via da Marias 93, 7514 Sils / Segl Maria (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (z. Hd. Wasserwerkkataster)

11.2 ohne Beilagen an:

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wasser, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Tiefbauamt

- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A stylized, handwritten signature in black ink, consisting of several sweeping, connected strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A stylized, handwritten signature in black ink, featuring a prominent, jagged 'M' shape.

Daniel Spadin